



Ordnungsnummer

0/7

Ordnung für Bürgerversammlungen der Landeshauptstadt Stuttgart

vom 23. Oktober 1997

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat am 23. Oktober 1997 gem. § 4 GemO folgende Ordnung für Bürgerversammlungen als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Bürgerversammlungen, Teilnahmeberechtigung

(1) Die Bürgerversammlungen dienen der Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Landeshauptstadt Stuttgart, des Stadtbezirks sowie der sich aus der räumlichen Nachbarschaft zu angrenzenden Stadtbezirken und Umlandgemeinden ergebenden Probleme. Sie sollen das Interesse an den Aufgaben der Stadt fördern und Gelegenheit bieten, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

(2) Teilnahmeberechtigt an den Bürgerversammlungen sind die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks, für den die Bürgerversammlung anberaumt wurde. Andere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt können teilnehmen, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erlauben.

§ 2

Vorsitzender

Vorsitzender der Bürgerversammlung ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter/eine von ihm bestimmte Vertreterin. Er leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Anberaumung, Einberufung

(1) Ordentliche Bürgerversammlungen finden für die Stadtbezirke in regelmäßigen Zeitabständen etwa alle 4 bis 5 Jahre statt.

(2) Auf Antrag der Bürger sind außerordentliche Bürgerversammlungen anzuberaumen, wenn der Gemeinderat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 GemO vorliegen. Über Empfehlungen des Bezirksbeirats, eine außerordentliche Bürgerversammlung anzuberaumen, entscheidet der Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Der Verwaltungsausschuß legt nach Anhörung des Bezirksbeirats Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung fest. Ist bei der Anberaumung über die Tagesordnung kein Beschluß gefaßt worden, so setzt der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Bezirksbeirats die Tagesordnung fest. In ihr soll ein kurzer Bericht des Bezirksvorstehers vorgesehen werden.

(4) Eingeladen wird durch Veröffentlichung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Bürgerversammlung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

(5) Zur Vorbereitung auf eine ordentliche Bürgerversammlung liegen für die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks an zentralen Orten gesonderte Einladungen mit einem schriftlichen Bericht aus, der wichtige Probleme des Stadtbezirks, ihre Entwicklung seit der letzten Bürgerversammlung sowie die Auffassungen von Stadtverwaltung und Bezirksbeirat zu ihrer Lösung aufzeigt.

(6) Die in Stuttgart wohnhaften oder gewählten Abgeordneten des Bundestags und des Landtags sowie die Stadträtinnen und Stadträte werden vom Oberbürgermeister eingeladen.

§ 20 a Abs. 2 GemO lautet:

(2) Der Gemeinderat hat eine Bürgerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Bürgerschaft beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Bürgerversammlung waren. Er muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern von	1 500 Bürgern
mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern von	3 000 Bürgern
mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern von	6 000 Bürgern
mit mehr als 200 000 Einwohnern von	12 000 Bürgern;

das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz*) geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muß die Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

***) Geregelt im § 41 Kommunalwahlgesetz, der folgendermaßen lautet:**

§ 41

Antrag auf Bürgerversammlungen, Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Der Antrag auf eine Bürgerversammlung, der Bürgerantrag und das Bürgerbegehren können nur von Bürgern unterzeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend; das Wählerverzeichnis wird zu diesem Zweck nicht ausgelegt.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf eine Bürgerversammlung, eines Bürgerantrags und eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des Fünften Abschnitts entsprechend.

Weitere einzelne Regelungen in § 53 Kommunalwahlordnung.

§ 4

Ablauf einer ordentlichen Bürgerversammlung

(1) Der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin eröffnet die Bürgerversammlung. Danach spricht der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter/eine von ihm Beauftragte über aktuelle Angelegenheiten und Veränderungen der Stadt.

(2) Anschließend erstattet der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin einen kurzen Bericht über besondere Angelegenheiten und Veränderungen des Bezirks. Ferner können kurze Referate zu einzelnen Themen, die für die Bürgerversammlung des Stadtbezirks von besonderem Interesse sind, vorgesehen werden.

(3) Kann in der anschließenden Aussprache eine Frage nicht hinreichend geklärt werden, beantwortet das zuständige Referat oder Amt die Fragen umgehend schriftlich.

§ 5

Rede- und Versammlungsordnung

(1) In der Aussprache sollen nur die Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Stadtbezirks das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner selbst das Wort ergreifen sowie dem Bezirksvorsteher und Vertretern der Stadtverwaltung das Wort erteilen.

(3) Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich abzugeben.

(4) Vor Eröffnung der Diskussion erläutert der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Themen der Wortmeldungen zusammengefaßt behandelt werden. Dadurch soll eine zusammenhängende Erörterung von Angelegenheiten ermöglicht werden. Themen, zu denen nur einzelne Wortmeldungen vorliegen, werden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erörtert.

(5) Die Redezeit beträgt drei Minuten; der Vorsitzende kann mit Einverständnis der Versammlung in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sich in Wiederholungen ergehen oder einen außerhalb des Rahmens der Bürgerversammlung liegenden Gegenstand vortragen, zur Sache verweisen und Versammlungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(7) Ist ein Redner zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß das Wort entziehen.

§ 6

Vorschläge und Anregungen

(1) Der Vorsitzende kann die Meinung der Bürgerversammlung zu einer Angelegenheit durch Abstimmung feststellen. Auf Antrag eines Teilnehmers muß er mit Zustimmung der Versammlung einen Vorschlag zur Abstimmung stellen.

(2) Die Vorschläge und Anregungen der Bürgerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Stadt behandelt werden.

§ 7

Versammlungsniederschrift, Berichterstattung im Amtsblatt

(1) Über die Versammlung wird eine kurz gefaßte Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Namen des Vorsitzenden und die der Berichterstatter,
2. Beginn und Ende der Versammlung,
3. die erörterten Gegenstände,
4. den kurzen Inhalt der Vorschläge und Anregungen sowie der Anfragen einzelner Bürger und der darauf erteilten Antworten.

(2) Über die Bürgerversammlungen berichtet das Presse- und Informationsamt im Amtsblatt der Stadt Stuttgart.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Bürgerversammlungen der Stadt Stuttgart vom 30. September 1976 außer Kraft.

**Ordnung für Bürgerversammlungen
der Landeshauptstadt Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
23.10.1997	214/1997	50 vom 11.12.1997	Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung